

Themenvorschläge des Bundesverbandes Schießstätten (BVS) zu einer Evaluierung des WaffG



Der Bundesverband Schießstätten e.V. (BVS) vertritt die Schießstandbetreiber in Deutschland. Wir machen fünf Vorschläge, die bei einer Evaluierung und der anschließenden Neufassung des WaffG aus der Sicht der Schießstandbetreiber Beachtung finden sollten.

Der BVS ist Mitglied im Vorstand des BZL und unterstützt die Evaluierungsvorschläge des BZL sowie der ihm angehörigen Verbände DJV, JSM, BdMP, BDS und BHDS.

1.) § 10 WaffG

Die jetzige Regelung des § 10 Abs. 2 WaffG führt dazu, dass nur Vereine eine WBK ausgestellt bekommen. Andere juristische Personen, die nicht der Verein (jagdlich oder schießsportlich) sind, bekommen diese als Schießstandbetreiber nicht. In NRW und in Niedersachsen werden die großen Schießstände von gemeinnützigen GmbH's betrieben, die natürlich Waffen zur Aus- und Fortbildung für Jungjäger und sonstige Interessierte vorhalten müssen. Diesen gemeinnützigen GmbH's wurde die WBK verwehrt.

Um den inzwischen tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und den Betreibern von den Schießständen entgegenzukommen, sollte der Gesetzgeber die Regelung dahingehend ändern, dass auch einer juristischen Person mit schießsportlichem oder jagdlichem Bezug die WBK unter den Voraussetzungen des §10 Abs.2 Satz 3 WaffG ausgestellt wird.

Der §10 WaffG könnte folgenden Wortlaut erhalten:

„§ 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt.

(2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein oder die juristische Person der Behörde vor Inbesitznahme von Waffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ der Organisation sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem Verein oder der juristischen Person aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein oder die juristische Person verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die der Organisation erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.“



2.) § 15 b WaffG

Laut des geltenden § 15 b WaffG gibt es die Möglichkeit, dass das BMI einen Fachbeirat für den Schießsport per Verordnung und mit Zustimmung des Bundesrates bilden kann.

Leider hat dieser Sportausschuss nie getagt, mit der Folge, dass gesetzgeberische Initiativen zum Thema Schießsport mit den Betroffenen nicht besprochen wurden und dadurch viel Know-how verloren ging.

Der jetzige Gesetzestext ist zum einen viel zu ungenau formuliert, was die Mitglieder eines solchen Gremiums angeht und zum anderen besteht keine explizite Verpflichtung, dass das Gremium tagen muss. Die in § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverbände sollten diejenigen sein, die in diesem Gremium sitzen. Auch sollte es möglich sein, dass der Ausschuss mindestens einmal im Jahr verbindlich tagt.

Der § 15b WaffG könnte lauten:

§ 15b Fachbeirat Schießsport

- (1) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuss zu bilden, in denen neben Vertretern der beteiligten Behörden auch Vertreter der in § 15 Abs.1 anerkannten Schießsportverbände zu berufen sind und der das Bundesverwaltungsamt in Fragen der Anerkennung eines Schießsportverbandes und der Genehmigung von Schießsportordnungen nach § 15a Abs .2 und 3 unter Berücksichtigung waffenrechtlicher Fragen berät.
- (2) Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.

- (3) Plant das Bundesministerium des Innern und für Heimat Änderungen an für die nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverbände betreffende Rechtsvorschriften, sind diese vor Beginn des Rechtsänderungsverfahrens zu hören.



3.) **§§ 3 Abs.1, 27 Abs 3 WaffG**

Unter dem Eindruck des Amoklaufes von Winnenden im Jahr 2009, wo ein 17-jähriger mit der großkalibrigen Waffe seines Vaters 15 Menschen getötet hatte, beschloss der Bundestag u.a., dass das Schießen im Verein mit großkalibrigen Waffen erst ab 18 Jahren erlaubt ist. Diese Regelung sollte der Bevölkerung suggerieren, dass diese Tat durch ein solches Verbot zu verhindern gewesen wäre. Klar ist aber, durch die Ermittlungen in diesem Fall bestätigt, dass das Alter des Täters nicht ursächlich war. Trotz dieser Regelung findet man im WaffG noch Bestimmungen, die den Umgang und das Üben von Minderjährigen mit großkalibrigen Waffen erlauben:

§ 3 Abs. 1, § 13 Abs. 7, § 27 Abs. 5 WaffG

Nicht unerwähnt in diesem Zusammenhang ist die Erlaubnis, dass 17-jährige bei der Bundeswehr zu Übungs- und Ausbildungszwecken unter Aufsicht von Schießausbildern bzw. Vorgesetzten mit vollautomatischen Kriegswaffen trainieren dürfen. Passiert ist rückblickend in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen mit großkalibrigen Waffen kein deliktsrelevantes Ereignis.

Die jetzige Regelung führt leider dazu, dass das sportliche Schießen der Jugendlichen mit großkalibrigen Waffen in den Schützenvereinen fast vollkommen zum Erliegen gekommen ist. Dies führt dazu, dass kein Nachwuchs für solche Disziplinen im sportlichen Schießbereich begeistert werden kann.

Aus unserer Sicht stellt die Absenkung des Mindestalters für das Sportschießen mit großkalibrigen Waffen keine erhöhte Gefahr für die innere Sicherheit dar. Durch die gezielte, unter der Leitung von Aufsichtspersonen durchgeführte Ausbildung mit und an den großkalibrigen Waffen lernen die Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen.

Der § 3 Abs. 1 WaffG könnte lauten:

§ 3 WaffG § 3 Abs. 1 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses sowie zur Jagdausbildung und zum Schießsporttraining abweichend von § 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten und entsprechend geschulten Waffenberechtigten sowie mit schriftlicher oder elektronischer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.

Der § 27 Abs. 3 WaffG könnte lauten:

§ 27 Abs. 3 WaffG Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden

(Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftliche Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens

aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Eignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz

1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2

Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.



4.) § 36 Abs. 3 WaffG

Der § 36 Abs.3 Satz 1 WaffG regelt die Nachweispflicht über die sichere Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition. Dies ist für legale Waffenbesitzer eine Selbstverständlichkeit und bedarf im Rahmen der Evaluierung keinerlei Überprüfung. Problematisch ist aus unserer Sicht die Art und Weise der Überprüfung der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition im privaten Bereich. In vielen Fällen erscheinen die Personen, die die Aufbewahrung kontrollieren, ohne Ankündigung der Kontrolle. Um zu verhindern, dass die Kontrollen ohne Probleme durchführbar sind, sollte eine vorherige Anmeldung zwingend vorgeschrieben werden. Legale Waffenbesitzer sind Gesetzes treue Bürger, die erst nach einer strengen Überprüfung in den Besitz von Schusswaffen und Munition gekommen sind und somit auch das Recht auf eine ordnungsgemäße Behandlung bei einer anstehenden Überprüfung haben. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die meisten Legalwaffenbesitzer berufstätig sind und somit tagsüber, wenn die Behördenvertreter arbeiten, nicht anzu treffen sind.

Aus unserer Sicht ist bei einer Evaluierung der Gesichtspunkt der Verletzbarkeit der Wohnung (Art. 13 GG) im § 36 Abs.3 Satz 3 WaffG einer Betrachtung zu unterwerfen.

Der Eingriff in die Privatsphäre durch das Eindringen in die Wohnung bei einer Überprüfung der Aufbewahrung sollte, wenn überhaupt nur durch Sicherheitskräfte wie Polizei und nicht durch bestellte Kontrolleure der Behörden stattfinden. Dies aber nur, wenn berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufbewahrung bestehen. Voraussetzung ist darüber hinaus eine richterliche Verfügung, die einen solchen Einsatz deckt. Nur so kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Verletzung des Art. 13 GG kommt. Es ist absurd, dass Durchsuchungen von Wohnraum Krimineller nur mit richterlichem Beschluss durchgeführt werden kann und bei der Kontrolle von Waffen dies nicht notwendig sein soll.

Der § 36 Abs. 3 WaffG könnte lauten:

§ 36 Abs. 3 WaffG

(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen durch eine geeignete schriftliche oder bildliche Dokumentation nachzuweisen. Bei begründeten und belegbaren Zweifeln an der Richtigkeit dieser Angaben sowie belegbarer Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Aufbewahrung nicht sachgerecht ist, hat die Behörde das einmalige Recht, Zutritt zu den Räumen zu erhalten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) wird insoweit eingeschränkt. Darüber hinaus gehende Betretungen dieser Räume sowie zu den Wohnräumen dürfen nur bei Gefahr in Verzug mit richterlichem Beschluss erfolgen.



5.) § 36 Abs. 4 und 5 WaffG, § 13 AWaffV

Seit Erhöhung der Auflagen für die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition im Jahre 2017, sind acht Jahre vergangen. Es stellt sich die Frage, hat eine derartige Verschärfung bei den Waffenschränken etwas gebracht. Mit anderen Worten: Hat es nach der Neuregelung durch den § 36 Abs. 4 und 5 WaffG weniger Verluste von legalen Waffen gegeben?

Es wäre für eine anstehende Novellierung wichtig, zu wissen, ob durch diese Verschärfung eine Sicherheitslücke geschlossen wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre eine Überarbeitung des § 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV im Sinne der legalen Waffenbesitzer angebracht.

Für eine Neufassung des § 13 AWaffV schlagen wir vor:

- die Verschlusspflicht von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen aus dem §13 Abs. 2 Ziff.1AWaffV herauszunehmen, sollten ausschließlich Erwachsene über 18 Jahre in dem betreffenden Haushalt leben

Begründung:

Die Aufbewahrungspflicht, Stand jetzt, gilt auch für Druckluftwaffen mit einer Mündungsenergie von max. 7,5 Joule oder auch für SRS-Waffen, die ab 18 Jahren frei erworben werden können. Ein Blick auf das Gefährdungspotential solcher Waffen liegt weit unter dem von einer Axt, Küchenmessern oder anderen vergleichbaren Geräten. Diese gesetzliche Forderung bringt keinerlei Sicherheitsgewinn und ist unverhältnismäßig.

- die Verschlusspflicht für Nachtziel-, Nachtsichtvor-
satz- sowie Aufsatzgeräte aus dem § 13 Abs.3 Ziff. 3 zu streichen

Begründung:

Auch diese Bestimmung geht über das Ziel hinaus, denn von diesen Geräten geht keinerlei Gefahr für Leib und Leben aus.

- weiterhin keine Verschlusspflicht von Schalldämpfern in dem § 13 Abs. 3 Ziff. 1 vorzusehen

Begründung:

Schalldämpfer dienen dazu, das menschliche Gehör zu schützen und sind nicht geeignet, Menschen zu verletzen.

- die detaillierte Differenzierung des § 13 Abs. 2 Ziff. 3, 4 u. 5 zu vereinfachen

Begründung:

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Gewichtsunterscheidung bei einem Waffenschrank der Klasse 0 und die darin aufbewahrten Waffen in einem max. 200 kg schweren Schrank, der in der Wand verankert ist, und einem über 200 kg wiegenden Schrank nicht gleichgesetzt wird. Bei dem festverankerten Schrank wird eine einfache Mitnahme durch die Verankerung verhindert und bei dem über 200 kg schweren Schrank macht es das Gewicht unmöglich, diesen leicht zu entwenden. Daher sollten sie in einer Neufassung des § 13 AWaffV gleichgestellt werden.

